

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 8/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k  
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe und eine Erstattungsforderung der Beklagten wegen einer nicht angezeigten Beschäftigung als Taxifahrer.
- 2 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat in seinem Urteil vom 22. November 2005 ausgeführt, der Kläger sei in dem streitigen Zeitraum nicht arbeitslos gewesen, weil die Tätigkeit als Taxifahrer nicht der Natur der Sache nach auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt gewesen sei. Der Kläger sei auch seiner Pflicht zur Mitteilung der Tätigkeit zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen. Dies folge aus seinen wechselnden Erklärungen und seinem "gesteigerten Vortrag" im Verlauf des Verwaltungsverfahrens. Demgegenüber sei es rechtlich völlig unerheblich, ob seinen damaligen Arbeitgeber Herrn E (E.) ein Verschulden daran getroffen habe, die Nebenverdienstbescheinigung nicht an die Beklagte weitergeleitet zu haben. Maßgebend sei ausschließlich, dass der Kläger selbst seine Arbeitsaufnahme nicht angezeigt habe.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und sinngemäß das Vorliegen eines Verfahrensfehlers geltend. Der Kläger trägt vor, er habe bei dem Taxiunternehmer E. lediglich als Aushilfe gearbeitet. Er könne dies jedoch nicht beweisen, weil auch er Opfer der strafrechtlich relevanten Handlungen des Herrn E. geworden sei. Insofern sei ihm - dem Kläger - im Laufe des Verfahrens seine Beweiswürdigung unverschuldet vereitelt worden. Die Entscheidung des LSG beruhe also auf der Rechtsfrage, "ob eine Aushilfskraft, die aufgrund nachträglichen und nicht zurechenbaren Unmöglichwerdens der Beweisführung nach den allgemeinen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien der Feststellung in anderen ähnlich gelagerten Fällen beurteilt werden können, oder ob in einem solchen Fall eine Beweiserleichterung für den Betroffenen eingreift". Weiter rügt der Kläger, dass die in der "Klageschrift" vom 25. Februar 1999 benannten Zeugen vom LSG nicht gehört worden seien. Der Zeuge E. habe zu diesem Zeitpunkt noch gelebt und hätte seinen - des Klägers - Vortrag ebenso bestätigen können wie die Zeugin Hartmann. Schließlich habe sich das LSG auch nicht mit dem Vortrag auseinander gesetzt, dass er während des gesamten Leistungszeitraums alle anderen Beschäftigungsverhältnisse jeweils ordnungsgemäß gemeldet habe.

## II



- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet sind. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist bereits mehr als fraglich, ob der Kläger eine Rechtsfrage hinreichend deutlich formuliert hat. Im Ergebnis rügt er die Beweiswürdigung des LSG im Einzelfall. Soweit seinem Vorbringen zu entnehmen ist, dass er generell geltend machen möchte, für ihn müsse eine Beweiserleichterung gelten, fehlt es insoweit an Vortrag zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit und konkreten Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, wieso der konkrete Rechtsfall anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn zu seinem Vorteil die geforderte Beweiserleichterung eingegriffen hätte. Das LSG hat ersichtlich keine Beweislastentscheidung getroffen und in seinen Entscheidungsgründen auch nicht darauf abgestellt, dass der Kläger einen Beweis nicht habe erbringen können. Maßgebend für das LSG war vielmehr, dass nach seiner Überzeugung der Kläger grob fahrlässig die Aufnahme einer Beschäftigung nicht angezeigt hatte. Mithin fehlt es an Vortrag dazu, wieso der Rechtsstreit anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn man der Rechtsansicht des Klägers folgt.
- 6 Auch der vom Kläger zumindest sinngemäß geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels Folgendes erforderlich:

- 7 (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisanträge lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind. Letzteres war hier der Fall. Der Kläger hat lediglich auf die "Klageschrift" aus dem Jahre 1989 verwiesen. Des weiteren hat der Beschwerdeführer auch in keiner Weise die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen.
- 8 Schließlich hat der Kläger auch keinen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (vgl hierzu BSG, Beschluss vom 13. Dezember 2005, - B 4 RA 220/04 B) gerügt. Zwar hat der Rechtsstreit in der zweiten Instanz viereinhalb Jahre gedauert, jedoch hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, inwiefern gerade durch diese Dauer des Rechtsstreits seine Rechtswahrung beschnitten worden wäre.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

